

Gasspeichervertrag – Muster – OMV Gas Storage GmbH

Referenz: 010426_010427_XXXXX

Vertrags-
parteien: OMV Gas Storage GmbH
Trabrennstrasse 6-8, 1020 Wien, Österreich

Name und Anschrift des Kunden

gemäß: Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OMV Gas Storage GmbH
für Speicherdienstleistungen idgF („Speicher-AGB“)

Leistung: „Classic 4Seasons“ 5 Bündel:

Einpressleistung 35 MWh/h,
vom 01.04.2026 06:00 Uhr bis 01.04.2027 06:00 Uhr

Entnahmeleistung 46,5 MWh/h,
vom 01.04.2026 06:00 Uhr bis 01.04.2027 06:00 Uhr

Arbeitsgasvolumen 100 GWh
vom 01.04.2026 06:00 Uhr bis 01.04.2027 06:00 Uhr

Leistungs-
zeitraum: vom 01.04.2026, 06:00 Uhr, bis 01.04.2027, 06:00 Uhr

Speicher-
Tarif: 8 333 EUR/Bündel/Monat

Transport-
Entgelt: Einpressleistung (35 MWh/h) multipliziert mit dem jeweils dann gültigen
Netznutzungsentgelt gem. der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-
Verordnung sowie etwaiger variablen Transportkosten

Anzahl der Rechnungen: 12

Sicherheit: Vorauszahlung / Bankgarantie / Garantie der Muttergesellschaft in Höhe
von XXX EUR, zahlbar bis spätestens XX.XX.2025

UID Nummer: ABC XXXXXXXX

Allgemeines: Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, diese Vereinbarung durch elektronische Signatur (unter Verwendung des DocuSign-Systems oder eines ähnlichen elektronischen Signatursystems nach dem neuesten Stand der Technik) zu unterzeichnen und dass durch diese Art der Signatur die Absicht der Parteien, an diese Vereinbarung gebunden zu sein, ebenso eindeutig und bindend ist, wie wenn sie durch handschriftliche Unterschrift jeder Partei erfolgt wäre. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Datenschutzklausel:

Allgemeines:

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 (in der jeweils gültigen Fassung) für diesen Vertrag, wie gesetzlich vorgeschrieben. Jede Partei verpflichtet sich, und stellt sicher, dass ihre jeweiligen Unterauftragnehmer, alle personenbezogenen Daten der offenlegenden Partei oder von dritten offenlegenden Parteien ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden. Die offenlegende Partei bestätigt, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei die offengelegten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Parteien getrennt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Vertrags bestimmen, handeln die Parteien jeweils als eigene Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie verarbeiten, und erfüllen jeweils ihre Datenschutzpflichten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) stellen die Parteien sicher, dass geeignete Schutzmaßnahmen gemäß Art. 44 ff. DSGVO getroffen werden (z.B. eine Angemessenheitsentscheidung für das Land des Datenimporteurs vorliegt oder die Parteien Modul 1 (Verantwortlicher – Verantwortlicher) der EU-Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnen).

Pflichten der Auftragsverarbeiter:

Wenn eine Partei gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter handelt, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Art. 28 DSGVO oder einer gleichwertigen Regelung ab, um die rechtliche

Konformität der Datenverarbeitung sicherzustellen. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) müssen der Datenexporteur und der Datenimporteur Modul 2 der EU-Standardvertragsklauseln (Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter) der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2021 unterzeichnen und vereinbaren, es sei denn, es liegt eine Angemessenheitsentscheidung für das Land des Datenimporteurs vor.

Wenn während der Vertragserfüllung die empfangende Partei personenbezogene Daten an Dritte übermitteln muss, holt die empfangende Partei zuvor die Bestätigung der offenlegenden Partei ein. Darüber hinaus schließt die empfangende Partei im Wesentlichen identische Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung ab, soweit dies gemäß dieser Klausel erforderlich ist. Die empfangende Partei übermittelt oder verarbeitet keine personenbezogenen Daten aus oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), ohne vorher sicherzustellen, dass geeignete Schutzmaßnahmen gemäß Art. 44 ff. DSGVO getroffen werden (z.B. eine Angemessenheitsentscheidung für das Land des Datenimporteurs vorliegt oder die Parteien Modul 2 (Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter) oder Modul 3 (Auftragsverarbeiter – Auftragsverarbeiter) der EU-Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnen).

Abschluss und Dauer:

Nach Abschluss des Vertrags gibt die empfangende Partei auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei (bei angemessener Handlungsweise) alle erhaltenen personenbezogenen Daten sowie die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die offenlegende Partei zurück und löscht alle Kopien davon, außer bei einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Während der Vertragserfüllung und einer etwaigen zusätzlichen Aufbewahrungszeit stellt die empfangende Partei sicher, dass: (i) die personenbezogenen Daten der offenlegenden Partei durch Sicherheitsmaßnahmen auf dem neuesten Stand der Technik geschützt werden und (ii) der Zugang auf geschultes Personal beschränkt ist, das sich zu angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet hat. Alle in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen bleiben auch nach Abschluss oder Beendigung des Vertrags bestehen.

Streitbeilegung und Anwendbares Recht:

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien; die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Parteien vereinbaren, die Existenz und den Inhalt des Schiedsverfahrens sowie das vom Schiedsgericht getätigte Schiedsurteil strikt geheim zu halten soweit nicht durch das anwendbare Gesetz eine Offenlegung vorgeschrieben ist und soweit die dahingehende Information nicht schon öffentlich bekannt ist.

Der gegenständliche Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich (unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf).

Wien, am XX.XX.2025

OMV Gas Storage GmbH

Kunde